

Wicklung der sozialistischen Rechtsordnung und die konsequente Durchsetzung von Ordnung, Disziplin und Sicherheit in allen gesellschaftlichen Bereichen.

Die enge Verbindung der Kommunalwahlen mit der Wahl der Direktoren, Richter und Schöffen der Kreisgerichte sowie der Mitglieder der Schiedskommissionen ist ein staatstragendes Prinzip. Gerade weil „das sozialistische Recht als Machtinstrument der Arbeiterklasse bei der weiteren Festigung der politischen Organisation der entwickelten sozialistischen Gesellschaft, beim Schutz der sozialistischen Ordnung, bei der Entfaltung der sozialistischen Lebensweise der Werktätigen und als Garant für die Freiheit und Menschenwürde unserer Bürger von so großer Bedeutung ist, verstehen wir die sozialistische Rechtspflege als untrennbaren Bestandteil der einheitlichen politischen Machtausübung unseres Staates der Arbeiter und Bauern.“⁴

Es ist zugleich Ausdruck der untrennbaren Einheit von sozialistischer Demokratie und sozialistischem Recht und sichert, daß die Arbeiterklasse ihrem Willen dadurch Geltung verschafft, daß sie nicht nur die „Wahl der Richter aus der Mitte der Werktätigen“ und „nur durch Werktätige“⁵ gewährleistet, sondern diesen Grundsatz auch bei den Wahlen zu den Staatsorganen konsequent durchsetzt.

Die gemeinsame Vorbereitung und Durchführung der Wahlen garantiert damit zugleich die Verwirklichung der Leninschen Forderung, daß die Arbeiterklasse keine über den Klassen stehenden Gerichte anerkennt, sondern proletarische Gerichte fordert.⁶ Das ist keine methodische, sondern eine zutiefst inhaltliche Frage.

Zum politischen Stellenwert der Wahl der Direktoren, Richter und Schöffen sowie der Mitglieder der Schiedskommissionen

Der politische Stellenwert dieser Wahl wird durch die wachsende Bedeutung des sozialistischen Rechts in der entwickelten sozialistischen Gesellschaft bestimmt. Mit der weiteren Realisierung der Hauptaufgabe und der damit objektiv zunehmenden Verflechtung aller gesellschaftlichen Prozesse wachsen die Anforderungen an die staatliche Leitungstätigkeit und damit auch die Anforderungen an das sozialistische Recht und seine Verwirklichung, denn ein „gutes, wohldurchdachtes System von Gesetzen plus deren strikte Einhaltung — das ist die Gesetzlichkeit, das ist die Rechtsordnung, ohne die die sozialistische Lebensweise und die sozialistische Demokratie undenkbar sind.“⁷

Die Gerichte leisten bei der Verwirklichung des sozialistischen Rechts als des normierten Klassenwillens einen großen Beitrag. So betrifft die Tätigkeit der Gerichte keinesfalls nur die Lösung entstandener Konflikte, so wichtig und bedeutsam diese Aufgabe auch ist. Zunehmend werden die Gerichte — die Schiedskommissionen eingeschlossen — in konfliktvorbeugender, die Bürger beratender und unterstützender Weise tätig. Dabei werden von ihnen ökonomische, politische, kulturelle, soziale und andere gesellschaftliche Beziehungen direkt oder indirekt berührt, wird Bürgern Unterstützung und Hilfe in den verschiedenartigsten persönlichen Angelegenheiten gewährt.

Das alles verdeutlicht die Komplexität und die zutiefst auf das Wohl der Werktätigen ausgerichtete Tätigkeit der sozialistischen Gerichte und prägt zugleich die hohen Maßstäbe, die an die Direktoren, Richter und Schöffen der Kreisgerichte sowie an die Mitglieder der Schiedskommissionen zu stellen sind.

Gerade in der Phase der Wahlen zeigt sich die Volksverbundenheit unserer sozialistischen Gerichte besonders deutlich. So ist die in die staatlichen Rechenschaftslegungen eingebettete Berichterstattung der Richter vor den Wählern über die in der zurückliegenden Wahlperiode geleistete Arbeit kein „demokratisches Mäntelchen“, son-

dern ein inhaltliches Charakteristikum sozialistischer Justizpraxis. Wählbarkeit und Rechenschaftspflicht der Richter, ihre Bindung an die Verfassung und an die anderen Gesetze der DDR sind Ausdruck der tatsächlichen Souveränität der Wähler und bieten die Garantie, daß nur solche Richter Recht sprechen, die sich voll mit der Politik des sozialistischen Staates identifizieren.

Und schließlich gibt gerade die Wahlbewegung zusätzliche Gelegenheiten, den Wählern die neue Qualität des sozialistischen Rechts zu erläutern, ihnen anschaulich zu vermitteln, daß das sozialistische Recht — richtig genutzt und eingesetzt — ein wichtiges Instrument zur planmäßigen Erfüllung der Hauptaufgabe ist. Mit der Wahlbewegung wird bei den Werktätigen die Erkenntnis weiter reifen, daß das sozialistische Recht ein Hebel zur Herausbildung sozialistischer Persönlichkeiten ist und so den ureigenen Interessen des arbeitenden Menschen dient. Es gilt zu vermitteln, daß der Schutz der sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung, des sozialistischen Eigentums, des Lebens und der Gesundheit der Bürger zu den Grundwerten sozialistischer Gesetzlichkeit gehört und nur im Zusammenhang mit der konsequenten Gewährleistung von Ordnung, Disziplin und Sicherheit in allen gesellschaftlichen Bereichen, der Entwicklung revolutionärer Wachsamkeit und eines unduldsamen Verhaltens gegenüber allen Formen von Rechtsverletzungen gesichert werden kann.⁸

Das wachsende Interesse der Werktätigen am sozialistischen Recht, an seiner Wirkungsweise und an seiner Durchsetzung wird immer spürbarer. Nicht zuletzt zeigt sich in diesem Interesse der Werktätigen ein gewachsenes Rechtsbewußtsein, eine größere Bereitschaft, sich mit dem Recht vertraut zu machen, um immer besser befähigt zu sein, im eigenen Tätigkeitsbereich — sei es am Arbeitsplatz, im Wohngebiet oder in der Familie — zur Gewährleistung der sozialistischen Gesetzlichkeit beizutragen. Nachdem in der gerichtlichen Tätigkeit bestimmte Erfahrungen hinsichtlich der Wirksamkeit des ZGB und des AGB — der zwei grundsätzlichen Neukodifikationen der letzten Jahre — gesammelt wurden, konzentriert sich das besondere Interesse der Werktätigen auf diese Bereiche. Aber auch Fragen des Neuerrechts, des Landeskulturrechts und nicht zuletzt des Strafrechts bewegen unsere Bürger und stehen im Blickpunkt der Wahlvorbereitung.

Im Ergebnis des öffentlichen Auftretens der Kreisgerichtsdirektoren, Richter, Schöffen und Mitglieder von Schiedskommissionen in der Wahlvorbereitung geht es schließlich darum, den Wählern prinzipielle Erkenntnisse zu vermitteln, die ihre konkrete Mitverantwortung bei der Verwirklichung der sozialistischen Gesetzlichkeit betreffen, die ihnen helfen, ihre Unduldsamkeit gegenüber Angriffen auf die sozialistische Staats- und Gesellschaftsordnung und gegenüber Angriffen auf jeden einzelnen zu entwickeln, und die schließlich zum immer besseren Verständnis des sozialistischen Rechts führen. Darin eingeschlossen ist die Darstellung der Einheit von Rechten und Pflichten und des notwendigen organischen Zusammenwirkens aller Rechtszweige.

Bei allem ist immer der konkrete Bezug zur Tätigkeit der Richter zu gewährleisten, um keine von der Wahl losgelöste, abstrakte Problemdarstellung zuzulassen.

Die Darlegung der justizpolitischen Aufgaben gewinnt, wenn der Beitrag der Schöffen und Mitglieder der Schiedskommissionen an der Durchsetzung der sozialistischen Gesetzlichkeit deutlich herausgearbeitet wird. So sei darauf verwiesen, daß sich die Tätigkeit der Schöffen keinesfalls nur auf den in der Regel jährlichen 14tägigen Schöffeneinsatz beschränkt, bei dem sie gleichberechtigt mit dem Berufsrichter Recht sprechen. In immer stärkerem Maße wurden sie mit ihren vielfältigen und wertvollen Kenntnissen und Erfahrungen bei der Vorbeugung sowie der Überwindung von Ursachen und begünstigenden Bedingungen von Straftaten und anderen Rechtsverletzungen tätig.